

Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der ao. Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 17.02.2016 beschlossene Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 22.12.2014, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der ao. Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 17.02.2016:

1. In § 26 (Grundleistung) wird der Betrag „EUR 825,90“ durch den Betrag „EUR 830,10“ ersetzt.
2. In § 27 (Ergänzungsleistung) wird der Betrag „EUR 538,10“ durch den Betrag „EUR 540,90“ ersetzt.
3. § 42 Abs. 2a lautet:
(2a) Das Ausmaß der Hinterbliebenenunterstützung beträgt **bei Todesfällen vor Vollendung des 65. Lebensjahres EUR 27.070,00, ansonsten bei Todesfällen ab 1.7.2016 EUR 25.000,00 sowie ab 1.1.2018 EUR 23.000,00**. Die Hinterbliebenenunterstützung wird in voller Höhe gewährt, wenn der Teilnehmer oder Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung vor Vollendung des 50. Lebensjahres in einen Wohlfahrtsfonds einer Ärztekammer im Bundesgebiet erstmalig eingetreten ist und gleichzeitig Umlagen oder Beiträge zum Fonds der Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung geleistet hat. Bei einem erstmaligen Eintritt in einen Wohlfahrtsfonds einer Ärztekammer im Bundesgebiet nach Vollendung des 50. und vor Vollendung des 53. Lebensjahres werden 80%, nach Vollendung des 53. und vor Vollendung des 56. Lebensjahres 60%, nach Vollendung des 56. und vor Vollendung des 59. Lebensjahres 40%, nach Vollendung des 59. und vor Vollendung des 62. Lebensjahres 20%, nach Vollendung des 62. und vor Vollendung des 65. Lebensjahres 10% der Hinterbliebenenunterstützung gewährt. Bei einem erstmaligen Eintritt nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Hinterbliebenenunterstützung nicht gewährt.
4. *Dem § 65 wird folgender Absatz neu angefügt:*
„(21) §§ 26, 27 und 42 Abs. 2a in der Fassung des Beschlusses der ao. Erweiterten Vollversammlung vom 17.02.2016 treten mit 1.1.2016 in Kraft. Bei Teilnehmern oder Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung, die bis spätestens 30.6.2016 zumindest 50 Beitragsjahre im Fonds der Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe aufweisen, beträgt das Ausmaß der Hinterbliebenenunterstützung abweichend von § 42 Abs. 2a 1. Satz € 27.070,00.“

Erläuterungen

ad Z. 1 und 2

Entsprechend dem Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses soll die Pensionserhöhung im Grund- und Ergänzungsfonds 0,51 % betragen. Die Regelpension 2016 beträgt daher EUR 1.371,00 pro Monat.

ad Z. 3

Der Fonds der Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung beruht im Wesentlichen auf dem Umlagesystem. Auf Grund der gegebenen Altersstruktur der Ärzteschaft ist in den nächsten Jahren und Jahrzehnten mit vermehrten Todesfällen zu rechnen, was bei Belassung der derzeitigen Bestimmungen zur Folge hätte, dass die aktive und vor allem kommende Generation über Gebühr belastet würde. Belegt ist dies durch ein versicherungsmathematisches Gutachten. Im Sinne der Stabilität des Fonds und des langfristigen Fortbestandes sollen Maßnahmen ergriffen werden, um eben die übergebührlige Inanspruchnahme der aktiven Ärzteschaft sowie der kommenden Generationen zu verhindern. Denkbar sind sowohl Beitragserhöhungen (nur aktive Mitglieder tragen bei) wie auch Leistungskürzungen (auch Leistungsbezieher tragen bei).

Im Sinne der gerechten Lastenverteilung sollen laut (Empfehlungs-)Beschluss des Verwaltungsausschusses aktive Beitragszahler und nicht mehr aktive Leistungsempfänger zur Stabilität des Fonds beitragen. Es soll daher sowohl zu einer zumutbaren Leistungssenkung (anstatt der Schaffung einer Beitragspflicht für Pensionisten, die u.a. administrativ aufwändig ist) wie auch Beitragssteigerung kommen; beides stufenweise. Begleitend muss natürlich regelmäßig eine versicherungsmathematische Begutachtung des Fonds erfolgen.

Entsprechend dem Versorgungsgedanken soll die Leistung in der Höhe von € 29.070,00 bei Todesfällen vor Vollendung des 65. Lebensjahres auch hinkünftig unverändert bleiben. Ansonsten soll es in 2 Schritten zu einer geringfügigen Absenkung der Leistung auf dann insgesamt € 25.000,00 kommen.

Im Sinne des Vertrauensschutzes werden Teilnehmer, die zum Stichtag 30.6.2016 lange Beitragszeiten aufzuweisen haben, von der Senkung ausgenommen.

Daneben wurden gemäß Beschluss der EVV vom 2.12.2015 die seit 2001 unveränderten Beiträge ebenfalls in 2 Schritten im selben prozentuellen Ausmaß wie die Senkung erhöht (siehe Beitragsordnung).

aeKwohlfahrtsfonds

Ärztelammer für Burgenland

Permayerstraße 3, 7000 Eisenstadt

Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90

Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710